

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40	DONNERSTAG, DEN 10. JUNI	2021
Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung 9231-1	411
10. 6. 2021	Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	412

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dritte Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung Vom 8. Juni 2021

Auf Grund von § 6a Absatz 5a Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575, 2595), wird verordnet:

§ 1

Die Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 448, 455), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr für eine Parkdauer von 60 Minuten beträgt:

- a) in der Gebührenzone I: 3 Euro,
- b) in der Gebührenzone II: 2,50 Euro,
- c) in der Gebührenzone III: 1 Euro.

Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag an dem Parkscheinautomaten ausgewiesen. Die Parkgebühr beträgt an Parkscheinautomaten in Zone I mindestens 50 Cent und in den Zonen II und III mindestens 20 Cent. Der gezahlte Betrag für die errechnete zulässige Parkdauer wird auf volle Minuten aufgerundet. An

ausgewählten Parkscheinautomaten beträgt die Höchstparkgebühr bis zum Ende der täglichen Bewirtschaftungszeit 10 Euro in Zone II und 8 Euro in Zone III. Die Festsetzung der Gebührenzonen erfolgt durch die zuständige Behörde. Für das Parken bis zum Ende der täglichen Bewirtschaftungszeit in Bewohnerparkgebieten anlässlich des Besuchs von dort gemeldeten Personen werden auf deren Antrag durch die zuständige Behörde Tagesparkausweise erteilt. Die Gebühr beträgt 2,50 Euro pro Tag und Fahrzeug. Einzelheiten regelt die zuständige Behörde.“

1.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für das Parken von gekennzeichneten Carsharingfahrzeugen im Sinne der §§ 2 und 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1366), kann die Zahlung der Parkgebühren in Form einer Jahrespauschale je Fahrzeug erfolgen. Die Pauschale beträgt:

- a) 180 Euro je Jahr für das Parken ohne Höchstparkdauer ausschließlich in einem bestimmten Bewohnerparkgebiet oder einem von der zuständigen Behörde definierten Gebiet,

- b) 900 Euro je Jahr für das Parken auf allen gebührenpflichtig bewirtschafteten Parkplätzen im öffentlichen Raum.

Carsharingfahrzeuge, die zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen, sind beim Parken an Parkscheinautomaten von der Zahlung der Parkgebühren und der Verwendung der Parkscheibe befreit. Diese Befreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Die Befreiung von der Verwendung der Parkscheibe gilt nicht auf Parkständen, deren Nutzung allein elektrisch betriebenen Fahrzeugen vorbehalten ist.“

2. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Ausweis und Jahr 45 Euro, sofern der Antrag im Onlineverfahren gestellt wird, in sonstigen Fällen 50 Euro.“

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2021 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juni 2021.

Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 10. Juni 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 4b wird gestrichen.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 14 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 14a Prostitutionsangebote“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen; Tanzlustbarkeiten“.
 - 1.4 Hinter dem Eintrag zu § 18a wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 18b Volksfeste“.
 - 1.5 Die Einträge zu Teil 6 und § 26 werden gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen weiterer Haushalte;

die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu fünf Personen in geschlossenen Räumen und bis zu zehn Personen im Freien; Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgerechnet; das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

3. § 4 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 und 15 findet § 9 keine Anwendung.“
4. § 4a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten

- Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:
1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,
 2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
 3. den Angehörigen weiterer Haushalte;
- bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen in geschlossenen Räumen und bis zu zehn Personen im Freien zulässig; Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgerechnet; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend; im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“
5. § 4b wird aufgehoben.
 6. § 4d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - „1. in der Straße Reeperbahn im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31 einschließlich Nobistor, Beatles-Platz, Millerntorplatz sowie auf dem Spielbudenplatz,
 2. in der Straße Große Freiheit beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 47,
 3. in der Talstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, in der Straße Hamburger Berg beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39,“.
 - 6.2 Hinter Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:
 - „5a. in der Antonistraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5,
 - 5b. in der Friedrichstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39,“.
 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 7.1.1 In Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - 7.1.2 In Satz 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
 - 7.1.3 Satz 3 Nummer 7 wird gestrichen.
 - 7.1.4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist.“
 - 7.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „höchstens jedoch 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmer,“ gestrichen.
 8. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „250“ jeweils durch die Zahl „500“, die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
 9. In § 10b Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 34 und 52 bis 56 aufgehoben.
 10. In § 12 Satz 1 wird die Textstelle „Satz 2“ durch die Textstelle „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 11. § 14 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist,“.
 12. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Prostitutionsangebote

(1) Für den Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), gelten die folgenden Vorgaben:

 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von benutzten Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,
 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
 3. es sind Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
 4. der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten,
 5. der Zutritt und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,
 6. für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
 7. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen,
 8. Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.

Für Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools gelten die Vorgaben nach § 20 Absatz 2b entsprechend. Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.

(2) Für die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:

 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,

2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,
 4. Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden,
 5. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären,
 6. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
 7. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig.
- (3) Für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG und die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,
 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,
 4. Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen,
 5. Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären,
 6. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,
 7. für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen,
 8. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
 9. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen.
- (4) Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.
- (5) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
 - 13.1 In der Überschrift wird die Textstelle „; Tanzlustbarkeiten“ angefügt.
 - 13.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, dürfen weder in geschlossenen Räumen noch im Freien angeboten werden.“
 14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - 14.1 Absatz 1 Nummer 8 wird gestrichen.
 - 14.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Beherbergung von Gruppen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach § 25 ist in Jugendherbergen und Schullandheimen abweichend von Absatz 1 Nummer 6 die gemeinsame Unterbringung der Gruppenmitglieder zulässig. Für gastronomische Angebote finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 6 für die Gruppenmitglieder keine Anwendung. Dies gilt nicht zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Gruppen; hier ist insbesondere das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 zu beachten. Ergeben sich nach einer Testung nach Absatz 1 Nummer 5 positive Testergebnisse bei den der Testpflicht unterliegenden Gruppenmitgliedern, so hat der Betreiber der Jugendherberge oder des Schullandheimes eine vorübergehende Isolierung der betroffenen Person zu ermöglichen, damit diese der Absonderungspflicht aus § 10g Folge leisten kann.“
 15. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 15.1 In Nummer 4 wird die Textstelle „Satz 2“ durch die Textstelle „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 - 15.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; dies gilt nicht, wenn das Angebot ausschließlich in offenen Fahrzeugen erbracht wird.“
 - 15.3 Nummer 6 wird gestrichen.
 16. § 18 wird wie folgt geändert:
 - 16.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 16.1.1 Hinter der Textstelle „Konzerthäusern,“ wird die Textstelle „Konzertsälen,“ eingefügt.

16.1.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder anbietenden Personen sowie während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“

16.1.3 Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Abstandsgebot kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei fest installierten Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden. Für die in den Einrichtungen gelegenen Gaststätten, insbesondere für Verzehrräume, findet § 15 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitzplatz zulässig ist. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen findet § 13 Anwendung. § 9 findet auf Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen in geschlossenen Räumen keine Anwendung; für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9.“

16.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter den Vorgaben des Absatzes 1 dürfen in Musikclubs Konzerte oder andere Veranstaltungen angeboten werden, mit der Maßgabe, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze vorzusehen sind; Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, dürfen weder in geschlossenen Räumen noch im Freien angeboten werden.“

17. § 18a wird wie folgt geändert:

17.1 Der bisherige Text wird Absatz 1 und in Satz 1 Nummer 5 wird hinter dem Wort „kann“ folgende Textstelle eingefügt:

„; das Abstandsgebot kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei fest installierten Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden“.

17.2 Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Auf Antrag kann in besonders gelagerten Einzelfällen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 eine höhere Zahl von Zuschauerinnen und Zuschauern durch die für Sport zuständige Behörde genehmigt werden, wenn über die Vorgaben des Absatzes 1 hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden,
2. die Durchführung der Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen

Lage unter Infektionsschutz Gesichtspunkten vertretbar.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern. Die für Sport zuständige Behörde bestimmt in der Genehmigung nach Satz 1 die zulässige Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandsgebots. Bei der Bestimmung der zulässigen Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer sind die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote des Veranstaltungsorts sowie die Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie vorhandener Stellplatzanlagen für Personenkraftwagen in der Umgebung des Veranstaltungsorts zu berücksichtigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitzplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitzplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, festgesetzt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist. Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

(3) Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbare nicht-stationäre sportliche Wettkämpfe kontaktloser Sportarten im öffentlichen Raum und unter freiem Himmel sind mit bis zu 250 Sportausübenden mit Genehmigung der für Sport zuständigen Behörde zulässig; das zuständige Bezirksamt ist zu beteiligen. Es gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. der Start der Sportausübenden ist zeitlich dergestalt zu staffeln, dass jeweils gleichzeitig höchstens 30 Sportausübende starten,
4. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen; in diesem sind insbesondere die Anordnung der Startplätze, die Staffeln der Sportausübenden beim Start sowie die sanitären Einrichtungen darzulegen,
5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Sportausübung durch die sportausübenden Personen abgelegt werden dürfen,
6. der Verzehr alkoholischer Getränke ist untersagt,
7. die Teilnahme darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
8. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet,
9. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist. Die Genehmigung kann mit weiteren Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Sport zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen.“

18. Hinter § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Volksfeste

(1) Tradierte Volksfeste im Freien dürfen unter den Voraussetzungen von Satz 5 stattfinden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutzkonzept vorlegt, das von der für Wirtschaft zuständigen Behörde genehmigt wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Volksfestes nach diesem Konzept unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist. Die für Gesundheit zuständige Behörde und das zuständige Bezirksamt sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In dem Schutzkonzept ist insbesondere eine zahlenmäßige Begrenzung der Personen zu bestimmen, die sich unter Einhaltung des Abstandsgebots auf der Marktplatz gleichzeitig aufhalten können; hierbei sind auch die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote zu berücksichtigen. Für die Durchführung des Volksfestes gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
4. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
5. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
6. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
7. der Zugang zum Veranstaltungsort ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher so begrenzt wird, dass diese das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können und die in dem Schutzkonzept festgelegte Höchstzahl gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird,
8. erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verweigern.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote auf dem Gelände des Volksfestes gelten im Übrigen die Vorgaben nach §§ 13 und 15 entsprechend. Der Erlass weiterer Auflagen zum Infektionsschutz bleibt unberührt. § 9 findet keine Anwendung.

(2) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung des Volksfestes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen. Im Falle von Satz 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.

(3) Im Übrigen sind Volksfeste untersagt.“

19. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für künstlerische oder musikalische Bildungsangebote, insbesondere Musikschulen, Chöre, Orchester und Tanzschulen, einschließlich ehrenamtlich angeleiteter Gruppenangebote und des nicht berufsmäßigen Probenbetriebs, gelten die Vorgaben nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen, soweit dies zwingend erforderlich ist. Absatz 1 Nummer 8 findet auf ehrenamtlich angeleitete Gruppenangebote und den nicht berufsmäßigen Probenbetrieb keine Anwendung. Beim Gesang oder beim Spielen von Blasinstrumenten sowie bei Angeboten mit erheblichen körperlichen Bewegungen und gesteigerter Atemluftemission, insbesondere bei Tanz und Ballett, müssen Personen in geschlossenen Räumen zueinander 2,5 m Abstand halten; hierbei gelten die in § 3 Absatz 2 Satz 2 bestimmten Ausnahmen vom Abstandsgebot.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

20.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

20.1.1 In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

20.1.2 Satz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,“.

20.2 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

20.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

20.2.1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nutzung ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,“.

20.2.1.2 Das Komma am Ende der Nummer 7 wird durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 8 gestrichen.

20.2.2 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Nutzung von angeschlossenen Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig. Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.“

- 20.3 Hinter Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
 „(2b) Für Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die Vorgaben nach Absatz 2a entsprechend. Die Nutzung von angeschlossenen Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig.“
- 20.4 Absatz 2c wird wie folgt geändert:
- 20.4.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 20.4.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. die gemeinsame sportliche Betätigung in Gruppenangeboten ist im Freien mit höchstens bis zu 30 Personen und in geschlossenen Räumen höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt keine zahlenmäßige Begrenzung; finden die Gruppenangebote in geschlossenen Räumen statt, müssen die Personengruppen räumlich voneinander getrennt sein,“.
- 20.4.1.2 Nummer 7 erhält die folgende Fassung:
 „7. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,“.
- 20.4.1.3 Das Komma am Ende der Nummer 8 wird durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 9 gestrichen.
- 20.4.2 Es werden folgende Sätze angefügt:
 „Für die in den Einrichtungen nach Satz 1 gelegenen Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die Vorgaben nach Absatz 2a entsprechend. Die Nutzung von Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig.“
- 20.5 In Absatz 3 Nummer 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen. Das Abstandsgebot kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei fest installierten Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden. Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 eingeschränkt. § 9 findet keine Anwendung.“
- 21.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre in Form hybrider Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordert,
- wie insbesondere Labortätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte oder Prüfungen.“
22. § 25 Satz 3 wird gestrichen.
23. Teil 6 wird aufgehoben.
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten:
1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG,
 2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444).
- Das Betretungsverbot nach Satz 1 gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind; diese dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage. Das Betretungsverbot nach Satz 2 endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für Besucherinnen und Besucher, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung erst nach der Einreise vorgenommen worden sein darf. Bei Besucherinnen und Besuchern, die innerhalb der letzten zehn Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, das zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuft war, darf die der Befreiung nach Satz 3 zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein; dies gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 oder 6 erfüllen. Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbotes nach den Sätzen 3 und 4 gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, zurückgekehrt sind.“
- 24.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Sämtliche in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 beschäftigte Personen, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage. Das Betretungsverbot nach Satz 1 endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für Beschäftigte, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung erst nach der Einreise vorgenommen worden sein darf. Bei Beschäftigten, die innerhalb der letzten zehn Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, das zum

Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuft war, darf die der Befreiung nach Satz 2 zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein; dies gilt nicht für Beschäftigte, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 oder 6 erfüllen. Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbot nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, zurückgekehrt sind.“

25. § 30 wird wie folgt geändert:
- 25.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- 25.1.1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) sie haben keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8, sind nicht aktuell positiv auf das Coronavirus getestet worden und sind keine enge Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut; dies bestätigen sie schriftlich,“.
- 25.1.2 In Buchstabe d wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- 25.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Besucherinnen und Besucher, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuftes Gebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage. Das Betretungsverbot nach Satz 1 endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für Besucherinnen und Besucher, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung erst nach der Einreise vorgenommen worden sein darf. Bei Besucherinnen und Besuchern, die innerhalb der letzten zehn Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, das zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuft war, darf die der Befreiung nach Satz 2 zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein; dies gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 oder 6 erfüllen. Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbot nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, zurückgekehrt sind.“
- 25.3 In Absatz 6 wird die Textstelle „, der ein negatives Testergebnis ergeben hat“ gestrichen.
- 25.4 Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) Sämtliche in der Einrichtung oder dem Dienst beschäftigte Personen, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuftes Gebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung oder die Häuslichkeit pflegebedürftiger Personen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage. Das Betretungsverbot nach Satz 1 endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für Beschäftigte, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vor-

legen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung erst nach der Einreise vorgenommen worden sein darf. Bei Beschäftigten, die innerhalb der letzten zehn Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, das zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuft war, darf die der Befreiung nach Satz 2 zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein; dies gilt nicht für Beschäftigte, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 oder 6 erfüllen. Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbot nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, zurückgekehrt sind.“

26. § 31 Absatz 6 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. ein negatives Ergebnis eines bei ihr bzw. ihm durchgeführten Schnelltests nach § 10d vorzulegen, wobei § 10h entsprechend gilt, oder“.
27. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Tagespflegeeinrichtungen

(1) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309, 1340), sind verpflichtet, die Nutzung der Einrichtung im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Öffnungszeiten unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen:

1. Trägerinnen und Träger der Einrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept sowie angepasste Hygienepläne zu erstellen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Einrichtung zu ermöglichen; die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan unter Berücksichtigung der Impfquote zu reduzieren; die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung,
2. für den Fall, dass das zuständige Gesundheitsamt aufgrund eines Infektionsgeschehens die Öffnung der Einrichtung untersagt hat, ist dessen Anweisungen Folge zu leisten,
3. die Tagespflegegäste und regelmäßig die Einrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen sind in den allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 zu unterweisen,
4. externe Personen dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung betreten; im Falle der Gewährung des Zutritts finden Nummer 5 und Absatz 1a entsprechende Anwendung,
5. die Tagespflegegäste erfüllen die folgenden Voraussetzungen:
 - a) sie weisen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des § 2 Absatz 8 auf, sind nicht aktuell positiv auf das Coronavirus getestet worden und sind keine enge Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut; dies bestätigen sie oder die rechtliche Vertretung schriftlich,

- b) sie werden regelmäßig, bei mehrmaligem Besuch in der Woche mindestens zweimal wöchentlich, unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Personal ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren,
- c) sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine medizinische Maske nach § 8; in den Außenbereichen gilt dies nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,
- d) zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit werden ihre Kontaktdaten, der Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls die Zuordnung zu Betreuungs- oder Kleingruppen in der Einrichtung, die Anwesenheit und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen erfasst.
- (1a) Tagespflegegäste, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage. Das Betretungsverbot nach Satz 1 endet vor dem Ablauf von zehn Tagen für Tagespflegegäste, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung erst nach der Einreise vorgenommen worden sein darf. Bei Tagespflegegästen, die innerhalb der letzten zehn Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, das zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuft war, darf die der Befreiung nach Satz 2 zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein; dies gilt nicht für Tagespflegegäste, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 oder 6 erfüllen. Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbotes nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Tagespflegegäste, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, zurückgekehrt sind.
- (2) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:
1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten; bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen Tagespflegegästen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, kann auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden,
 2. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, ist auf das notwendige Maß zu beschränken,
 3. Beschäftigte, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,
 4. die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind in entsprechender Anwendung konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen nach Absprache mit der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Tagespflegeeinrichtung gebracht und wieder abgeholt werden. Werden Tagespflegegäste vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Tagespflegegäste transportiert werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Bei der Beförderung gilt für das Fahrpersonal und für die Tagespflegegäste die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen beziehungsweise die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.
- (4) Bewegungsangebote und Gesang für die Tagespflegegäste dürfen in geschlossenen Räumen nur mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern unterbreitet werden. Dabei ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten.
- (5) Für Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gelten die Anforderungen nach § 30 Absätze 9 bis 11 entsprechend.“
28. § 33 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen

- abgelegt werden dürfen; § 34 Absatz 2 gilt entsprechend,“.
29. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 29.1 Nummern 4 bis 9 werden aufgehoben.
- 29.2 In Nummer 11 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- 29.3 In Nummer 11a wird die Zahl „250“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- 29.4 Hinter Nummer 34a werden folgende Nummern 34b bis 34s eingefügt:
- „34b. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) desinfiziert,
- 34c. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 den Zutritt ohne vorherige Anmeldung gestattet,
- 34d. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 eine Prostitutionsstätte betritt und Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h vorzulegen,
- 34e. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a für die Dauer des Aufenthalts in Prostitutionsstätten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 34f. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, anbietet oder konsumiert,
- 34g. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 4 Prostituierte oder Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung vermittelt,
- 34h. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 5 Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 vermittelt oder diese nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder die Symptomfreiheit nicht vorher abklärt,
- 34i. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 34j. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 7 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,
- 34k. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 1 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) desinfiziert,
- 34l. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 4 Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung empfängt,
- 34m. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 5 Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 den Zutritt gestattet oder diese nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder die Symptomfreiheit nicht vorher abklärt,
- 34n. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 6 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,
- 34o. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 7 nicht für eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände Sorge trägt,
- 34p. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 8 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 34q. entgegen § 14a Absatz 4 sexuelle Dienstleistungen innerhalb von Prostitutionsstätten oder im Rahmen der Prostitutionsvermittlung mit mehr als einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden in einem Raum erbringt oder entgegennimmt,
- 34r. entgegen § 14a Absatz 5 Satz 1 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
- 34s. entgegen § 14a Absatz 5 Satz 2 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,“.
- 29.5 Hinter Nummer 39e werden folgende Nummern 39f und 39g eingefügt:
- „39f. entgegen § 15 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 in Club- oder Gesellschaftsräumen von Vereinen, insbesondere von Sport, Kultur- und Heimatvereinen die Vorgaben nach § 15 Absätze 1 bis 4 nicht befolgt,
- 39g. entgegen § 15 Absatz 6 Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs anbietet,“.
- 29.6 Nummern 44, 44a und 46e werden aufgehoben.
- 29.7 Nummern 48d bis 48h erhalten folgende Fassung:
- „48d. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Sitzplätze nicht entsprechend den Vorgaben anordnet,
- 48e. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nicht befolgt,
- 48f. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
- 48g. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Veranstaltungen für mehr als 650 Zuschauerinnen und Zuschauer durchführt,
- 48h. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 alkoholische Getränke verzehrt,“.
- 29.8 Hinter Nummer 48h werden folgende Nummern 48i bis 48p eingefügt:
- „48i. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 den Start der Sportausübenden nicht der Vorschrift entsprechend zeitlich staffelt,
- 48j. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 alkoholische Getränke verzehrt,

- 48k. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 eine Teilnahme ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
- 48l. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 ohne vorherige Buchung an der Veranstaltung teilnimmt,
- 48m. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 tanzt,
- 48n. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 5 einen Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
- 48o. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 7 den Zugang zum Veranstaltungsort nicht der Vorschrift entsprechend begrenzt,
- 48p. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 8 erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt nicht verweigert,“.
- 29.9 Nummer 52a erhält folgende Fassung:
„52a. entgegen § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 3 Gruppenangebote im Freien mit mehr als 30 Personen oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen anbietet,“.
- 29.10 Nummern 52b und 58 werden aufgehoben.
- 29.11 Nummern 77 bis 80 erhalten folgende Fassung:
„77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Nummer 2, § 17 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 5, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 4, § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
30. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. Juni 2021 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft.

Hamburg, den 10. Juni 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung
zur Vierundvierzigsten Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A.
Anlass

Mit der Vierundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg weitere Anpassungen der weiterhin dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgenommen, um auf den Rückgang der Neuinfektionszahlen und die weitere Stabilisierung der epidemiologischen Lage zu reagieren.

Nachdem mit der Vierzigsten bis Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nach einem gestuften Konzept Anpassungen der Schutzmaßnahmen vorgenommen worden sind, kann deren schrittweise Anpassung mit dem Ziel einer Reduktion beschränkender Folgewirkungen der Schutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des weiterhin erforderlichen Schutzniveaus vor dem Hintergrund der weiteren Stabilisierung der epidemiologischen Lage auch in dieser Woche fortgesetzt werden.

Aus diesem Grund werden mit dieser Verordnung insbesondere die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung angepasst, sodass Zusammenkünfte im Freien nunmehr wieder mit bis zu 10 Personen unabhängig von der Zahl der beteiligten Haushalte möglich sind, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet werden. Die Vorgaben für Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz werden mit dem Ziel angepasst, wieder größere Versammlungen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Unter Beachtung der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen können Erwachsene unter freiem Himmel Sport in Gruppen von nunmehr bis zu 30 Personen ausüben. Unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen können alle Beherbergungsbetriebe nunmehr auch ihre volle Belegkapazität ausschöpfen. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen kann auf 100 Personen in geschlossenen Räumen sowie 500 Personen im Freien angehoben werden. Bei Hafen- und Stadtrundfahrten kann die unter Wahrung des Abstandsgebots mögliche Kapazität der Fahrzeuge nunmehr vollständig ausgeschöpft werden. Für Veranstaltungen und insbesondere auch Sportveranstaltungen vor einem Publikum werden zudem Genehmigungstatbestände geschaffen, mit denen Veranstaltungen auch mit größeren Teilnehmerzahlen zugelassen werden können, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der räumlichen Bedingungen des Austragungsorts und der epidemiologischen Lage vertretbar ist. In Kultureinrichtungen und bei Sportveranstaltungen ist die Anordnung der festen Sitzplätze nunmehr auch in einem sogenannten „Schachbrettmuster“ möglich. Unter Wahrung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hygieneauflagen wird auch die Veranstaltung von tradierten Volksfesten wieder ermöglicht. Chöre und Blasinstrumentensembles können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wieder in Innenräumen proben. Saunen, Dampfbäder und Wellnessangebote können unter Beachtung der jeweils erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen wieder für den Publikumsverkehr betrieben werden. Unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen können auch Prostitutionsangebote wieder erbracht werden.

Da die Infektionslage indessen weiterhin durch eine noch erhebliche Anzahl täglicher Neuinfektionen, durch eine weiterhin erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist, sind darüber hinausgehende Reduktionen der Schutzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da andernfalls ein Rückfall in das exponentielle Wachstum und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu besorgen sind. Der für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg verantwortliche Ordnungsgeber ist deshalb weiterhin verpflichtet, Schutzmaßnahmen umzusetzen, die die Kontrolle des aktuellen Infektionsgeschehens unterstützen (§ 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG), und einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen verhindern. Dies ist insbesondere erforderlich, um die mit dieser Verordnung sowie mit der Vierzigsten bis Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in kurzer Zeitfolge eingeführten Öffnungsschritte abzusichern. Vor allem aber gebieten die noch bestehende hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, der noch unzureichende Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen sowie das Auftreten neuer Virusvarianten besondere Vorsicht und die weitere Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, die einen Rückfall in eine durch ein exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage bewirken und den Ordnungsgeber zu einer Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde. Aus diesem Grund wird das Konzept einer schrittweisen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen und einer jeweils nachfolgenden sorgsamsten Evaluation des jeweiligen Schritts auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Verordnung die zuvor dargelegten und im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgenommen. Sofern die epidemiologische Lage nach Umsetzung dieser Anpassungen weiter stabil bleiben oder sich sogar bessern sollte, wird der Ordnungsgeber – wie mit den letzten vier Änderungsverordnungen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurückgenommen werden. Der Ordnungsgeber wird deshalb wie bisher das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen kontinuierlich evaluieren und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg seit der Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 367)

ist durch eine weitere Stabilisierung des Infektionsgeschehens sowie durch eine weitere, kontinuierliche Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen geprägt. Die weitere Stabilisierung der Lage sowie der Rückgang der Anzahl der täglichen Neuinfektionen ermöglichen die eingangs und die im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen des Schutzkonzepts.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiter als hoch ein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-08-de.pdf?__blob=publicationFile; Stand 8. Juni 2021). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Zwischen dem 2. Juni 2021 und dem 9. Juni 2021 wurden insgesamt 351 Neuinfektionen in Hamburg gemeldet. Dies entspricht 18,43 Fällen/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Die aktuellen Infektionen sind weiter keinen größeren Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. In allen Altersgruppen sinkt die Inzidenz gleichmäßig und liegt seit der Kalenderwoche 22 außer bei den 15- bis 19-Jährigen unter 35 (15- bis 19-Jährige: 37). Die 7-Tage-Inzidenz liegt seit dem 5. Mai 2021 unter 100, seit dem 17. Mai 2021 liegt sie auch unter dem Wert 50. Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz in allen Bezirken unter 35.

Trotz der rückläufigen Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt die 7-Tages-Inzidenz noch auf einem weiter zu beobachtenden Niveau (Werte: 39,86 am 23. Mai; 38,33 am 24. Mai; 37,33 am 25. Mai; 31,35 am 26. Mai; 27,88 am 27. Mai; 27,15 am 28. Mai; 26,20 am 29. Mai; 24,00 am 30. Mai; 21,53 am 31. Mai; 25,15 am 1. Juni; 23,73 am 2. Juni; 23,68 am 3. Juni; 21,27 am 4. Juni; 21,53 am 5. Juni; 20,43 am 6. Juni; 20,69 am 7. Juni und 17,80 am 8. Juni), das den in §28a Absatz 3 Satz 6 IfSG genannten Schwellenwert von 35 noch bis zum 25. Mai 2021 übertraf.

Der jüngste Verlauf des 7-Tage-R-Werts stellt sich wie folgt dar: 0,84 am 23. Mai; 0,85 am 24. Mai; 0,88 am 25. Mai; 0,88 am 26. Mai; 0,81 am 27. Mai; 0,76 am 28. Mai; 0,74 am 29. Mai; 0,77 am 30. Mai; 0,79 am 31. Mai; 0,78 am 1. Juni; 0,77 am 2. Juni; 0,82 am 3. Juni; 0,86 am 4. Juni; 0,86 am 5. Juni; 0,88 am 6. Juni; 0,94 am 7. Juni; 0,91 am 8. Juni und 0,8 am 9. Juni. Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen.

Das Infektionsgeschehen in Hamburg ist weiterhin dominant durch die zuerst in Großbritannien entdeckte Virusvariante Alpha (B.1.1.7) geprägt: Diese breitet sich seit Dezember 2020 in Hamburg kontinuierlich aus. Seit der Kalenderwoche 14 (2021) liegt der durch Sequenzierung ermittelte Anteil an B.1.1.7-positiven Fällen bei stabil über 90% und ist damit der inzwischen vorherrschende COVID-19-Erreger.

Weitere Variants of Concerns (VOC) wie die Varianten Beta (B.1.351, Südafrika-Variante) und Gamma (P.1, Brasilien-Variante) sowie Delta (B.1.617, indische Variante) konnten bisher nur vereinzelt in Hamburg nachgewiesen werden, wobei der Verordnungsgeber diese Entwicklung weiter aufmerksam verfolgt. In den Kalenderwochen 10, 11, 13 und 17 konnten

einzelne Beta-positive Proben identifiziert werden, in der Kalenderwoche 19 eine weitere Probe. Von der Variante Gamma konnte in den Kalenderwochen 17 und 18 je eine Probe detektiert werden, allerdings keine weitere Probe in der Kalenderwoche 19. Die Variante Delta wurde in der Kalenderwoche 16 erstmals in Hamburg detektiert, in der Kalenderwoche 18 zweimal und der Kalenderwoche 19 einmal. Im Gegensatz zu Großbritannien, wo sich diese Variante momentan stark ausbreitet, ist in Hamburg aktuell keine rasante Zunahme der Delta-Variante zu beobachten. Seit der ersten Entdeckung wurde ihr Anteil stabil auf 0,6% bestimmt. Neben diesen VOC treten in Hamburg auch andere Varianten auf, die unter Beobachtung stehen und als Variants of Interest (VOIs) bezeichnet werden. Als VOI gelten derzeit hauptsächlich die Varianten B.1.1, B.1.1.528 sowie B.1.623.

Die Lage hinsichtlich der Kapazitäten der intensivmedizinischen Versorgung konnte infolge der wirksamen Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen erfolgreich stabilisiert werden. Allerdings ist die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiter auf einem hohen Niveau. Mit Stand vom 8. Juni 2021 sind 65 COVID-19-Patientinnen und Patienten in Hamburger Kliniken stationär aufgenommen. 34 Patientinnen und Patienten mit COVID-19 befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung. Es sind derzeit 97 Intensivbetten frei. Die Anzahl stationär aufgenommener und intensivmedizinisch betreuter Patientinnen und Patienten nimmt seit dem 20. April 2021 langsam, aber stetig ab.

Impfungen werden sowohl im Impfzentrum als auch durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt. 43,4% der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 21,4% eine Zweitimpfung (46,0% und 21,9% bundesweit). Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende VOC B.1.1.7, und sie schützen nachzeitigem Wissensstand auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Nicht notwendige Reisen sollten allerdings weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden VOC, unbedingt vermieden werden. Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hat abgenommen. Hier ist die positive Wirkung der Impfungen deutlich erkennbar.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund noch immer erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter reduziert und auf niedrigem Niveau stabilisiert werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die immer noch anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender VOC von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls

zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein weiterer wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in der Freien und Hansestadt Hamburg hoch und wird zudem kontinuierlich weiter ausgebaut.

Aus den vorstehenden Gründen ist es deshalb dringend erforderlich, an den Schutzmaßnahmen im Übrigen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen und der weiterhin noch hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg konsequent entgegenzuwirken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 3: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Regelungen zum Abstandsgebot in § 3 Absatz 2 und infolgedessen die systematisch mit dieser Regelung verbundene Kontaktbeschränkung in § 4 Absatz 2 im Sinne einer Lockerung der bestehenden Beschränkungen anzupassen:

Das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 – und damit die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nach § 4 Absatz 2 – gilt demnach nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1), für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 2), oder bei Zusammenkünften mit den Angehörigen weiterer Haushalte (Nummer 3). Diese Ausnahmen von dem Abstandsgebot und der Kontaktbeschränkung nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu fünf Personen in geschlossenen Räumen und bis zu zehn Personen im Freien. Damit können nunmehr wieder bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Haushalten im Freien zusammenkommen. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden hierbei nicht mitgerechnet.

Im Übrigen müssen die Regelungen zum Abstandsgebot und zur Kontaktbeschränkung als wesentliche und wirksame Schutzmaßnahme fortgesetzt werden, um die Gesamtzahl der

persönlichen Kontakte in der Bevölkerung in dem weiterhin zur Eindämmung der Pandemie dringend erforderlichen Maß zu reduzieren. Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum sind wirksame Maßnahmen, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren, um hierdurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, die Anzahl der Neuinfektionen wirksam zu begrenzen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Es ist unter Berücksichtigung der aktuellen, zuvor dargelegten epidemiologischen Gesamtlage erforderlich und geboten, diese wirksame Schutzmaßnahme einstweilen fortzusetzen, insbesondere um die erforderliche, weitere Abschwächung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und die übrigen Anpassungen der Schutzmaßnahmen durch diese Verordnung epidemiologisch abzusichern. Denn wie zuvor unter A. dargelegt ist die Infektionslage weiterhin durch eine noch erhebliche Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine noch erhebliche Auslastung des Gesundheitssystems sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt. Auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung sind zugleich Maßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

Zu § 4a: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Regelungen zu den privaten Zusammenkünften in § 4a Absatz 2 anzupassen, da eine darüber hinausgehende Beschränkung nicht mehr erforderlich ist:

Durch die Änderung der Regelung sind Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum nunmehr wieder mit den folgenden Personen zulässig: den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1), Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 2) oder den Angehörigen weiterer Haushalte (Nummer 3). Bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen in geschlossenen Räumen und bis zu zehn Personen im Freien zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden. Damit können bis zu fünf Personen aus bis zu fünf Haushalten in geschlossenen Räumen und nunmehr auch bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Haushalten im Freien zusammenkommen, wobei Kinder dieser Haushalte nicht mitgerechnet werden.

Die Beschränkung privater Zusammenkünfte nach Maßgabe der nunmehr angepassten und gelockerten Regelung in § 4a Absatz 2 ist eine weiterhin erforderliche, wirksame Maßnahme, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren soll, um hierdurch die Fortsetzung der Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten, die Anzahl der Neuinfektionen wirksam zu begrenzen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Es ist unter Berücksichtigung der aktuellen, zuvor dargelegten epidemiologischen Gesamtlage erforderlich und geboten, diese wirksame Schutzmaßnahme einstweilen fortzusetzen, insbesondere um eine weitere Abschwächung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und die Anpassungen der Schutzmaßnahmen durch diese Verordnung abzusichern. Denn wie zuvor unter A.

dargelegt ist die Infektionslage weiterhin durch eine noch erhebliche Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine noch erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt. Auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Die Beschränkung privater Zusammenkünfte ist zugleich eine Maßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll.

Zu § 4b: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, die vorübergehenden, vollständigen Schließungsanordnungen von Betrieben und Angeboten des § 4b aufzuheben. Soweit einzelne Angebote, wie beispielsweise Tanzlustbarkeiten, aus infektionsschutzrechtlichen Gründen noch nicht angeboten werden dürfen, sind diese Schutzmaßnahmen in die jeweiligen bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung aufgenommen worden (vgl. § 15 Absatz 6 und § 18 Absatz 2).

Mit Wirkung vom 11. Juni 2021 werden – jeweils unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen – die Schließungs- bzw. Untersagungsanordnungen für tradierte Volksfeste (siehe hierzu im Einzelnen die nachfolgenden Erläuterungen zu § 18b) und Saunen und Dampfbäder (siehe hierzu im Einzelnen die nachfolgenden Erläuterungen zu § 20b) zurückgenommen. Darüber hinaus können unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen Angebote von Freizeitchören sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen wieder erfolgen (siehe hierzu im Einzelnen die nachfolgenden Erläuterungen zu § 19). Auch Prostitutionsangebote sind unter den hierfür infektionsschutzrechtlich erforderlichen Vorgaben wieder zulässig (siehe hierzu im Einzelnen die nachfolgenden Erläuterungen zu § 14a).

Zu § 4d, Nummern 5a und 5b (Vergnügungsviertel St. Pauli): Die Ergänzung von § 4d Absatz 1 dient der Erfassung solcher Straßen, in die nach den Erkenntnissen der Polizei Ausweichbewegungen von Personen aus den bisher in § 4d Absatz 1 geregelten Gebieten stattgefunden haben. Nach den Erkenntnissen der Polizei suchen Personen nunmehr gezielt diese Straßen auf, um dort gemeinschaftlich Alkohol zu konsumieren. Denn an vielen Orten der Haupt- und Nebenstraßen im Bereich St. Pauli existieren zahlreiche Möglichkeiten, sich mit Alkohol zu versorgen. Bei den in den Nummern 5a und 5b benannten Bereichen handelt es sich um an die bereits länger bestehenden Alkoholkonsumverbotszonen angrenzende Straßenzüge. Diese sind gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Versorgungsmöglichkeiten und haben sich insoweit als Anziehungs- und Verlagerungspunkte gezeigt. Im Übrigen wurden die Bereiche der Nummern 1 bis 3 geringfügig angepasst. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung der Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 367) wird Bezug genommen.

Zu § 9: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass Veranstaltungen genehmigungsfrei nunmehr in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Personen und im Freien mit bis zu 500 Personen wieder durchgeführt werden dürfen. Hierzu sind die bereits bekannten, spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 einzuhalten. Mit der Streichung der zulässigen Höchstzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Absatz 2 werden im Wege der Sondergenehmigung auch Veranstaltungen mit einer größeren

Teilnehmerzahl ermöglicht. Dies ist insbesondere möglich, wenn der Veranstaltungsort und das Schutzkonzept die besonderen Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen und die Durchführung unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist. Für eine Genehmigung sind kumulativ die Bedingungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 zu erfüllen. Die zuständige Behörde bestimmt in der Genehmigung die zulässige Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandsgebots. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist. Für Sportveranstaltungen vor Publikum mit mehr als 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird auf die Ausführungen zu § 18a verwiesen.

Zu § 10: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Versammlungsrechts nach Artikel 8 Grundgesetz werden die Teilnehmergrenzen für Versammlungen deutlich erweitert. Danach sind nunmehr Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst und unter freiem Himmel sowie ortsfest stattfindet, oder wenn eine Versammlung in Form eines Aufzuges nicht mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern umfasst. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.

Zu § 10b: Mit der Anpassung des § 10b Absatz 1 entfällt in bestimmten bisher in Absatz 1 aufgeführten Wegen, Straßen und Plätzen die generelle Maskenpflicht, da sich dort die regelmäßig anzutreffende Personendichte reduziert hat und hierdurch die Infektionsrisiken gesunken sind. Ungeachtet dessen gilt jedoch weiterhin auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an sämtlichen sonstigen öffentlichen Orten eine allgemeine Maskenpflicht, soweit die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten (Absatz 1a).

Zu § 12: Aufgrund einer Änderung des § 28b Infektionsschutzgesetz ist der Verweis in Satz 1 anzupassen. Nunmehr können Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anstelle einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) auch eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) tragen.

Zu § 14: Mit der Anpassung in Nummer 5 ist bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach § 14 bereits das Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 ausreichend. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Testpflichten für Kundinnen und Kunden sowie für die Dienstleistungserbringenden infektiologisch gerechtfertigt. Ungeachtet dessen gelten für alle Beschäftigten stets die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards.

Zu § 14a: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass bestimmte Prostitutionsangebote wieder erbracht werden dürfen. In einem ersten Schritt sind der Betrieb von Prostitutionsstätten (Absatz 1), die Prostitutionsvermittlung (Absatz 2) und die Erbringung sexueller Dienstleistungen (Absatz 3) unter den jeweils in den Absätzen 1 bis 3 genannten spezifischen und hierfür dringend erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutz- und Hygienevorgaben wieder zulässig. Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsfahrzeuge sind vorerst noch untersagt. Der Verordnungsgeber wird wie bisher das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen kontinuierlich evaluieren und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Zu § 15: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Rahmen des Gesamtkonzepts des Verordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus ist es weiterhin dringend erforderlich, bestimmte Schutzmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört auch die zuvor in § 4b geregelte Untersagung von Tanzlustbarkeiten, die nunmehr redaktionell in § 15 Absatz 6 aufgenommen wird. Es handelt sich hierbei um eine vorübergehende Schutzmaßnahme, mit der die besonderen epidemiologischen Gefahren, die von diesen Angeboten ausgehen, abgewehrt werden sollen. Nur auf diese Weise können größere Ausbruchsgeschehen und sogenannte Superspreading-Events – wie sie im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit diesen Angeboten, insbesondere auch im Ausland, aufgetreten sind – vermieden werden. Bei den Angeboten nach Absatz 6 handelt es sich typischerweise um Angebote, bei denen die Infektionsgefahr aufgrund der räumlichen Enge, der geringen Belüftung, der zu erwartenden unzureichenden Einhaltung erforderlicher Hygieneauflagen durch eine alkoholkonsumbedingte Enthemmung und des vermehrten Aerosolausstoßes durch lautes Sprechen, Singen und Atmen signifikant erhöht ist. Die Gefahr sogenannter „Superspreading-Events“, die zu einer erheblichen Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung führen können, ist dabei im besonderen Maße gegeben. Zahlreiche Infektionsgeschehen im vergangenen Jahr in Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere auch im Ausland, belegen diese besondere Gefahrenlage. Der Verordnungsgeber wird auch diese Schutzmaßnahmen kontinuierlich evaluieren und er wird diese umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies wieder zulässt.

Zu § 16: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg sind unter Beachtung der spezifischen Hygiene- und Schutzvorgaben des Absatzes 1 weitere Öffnungsschritte für Beherbergungsbetriebe und vergleichbare Einrichtungen infektionsschutzrechtlich vertretbar. Mit der Streichung der bisherigen Kapazitätsbegrenzung des Absatzes 1 Nummer 8 können Beherbergungsbetriebe wieder voll ausgelastet werden. Zudem werden in Absatz 3 spezifische Regelungen für die Beherbergung von Gruppen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach § 25 aufgenommen.

Jugend- und Familienerholungsreisen stellen eine wichtige Möglichkeit für die Familien und jungen Menschen dar, sich von den starken Belastungen der Einschränkungen des letzten Jahres zu erholen. Daher wird – entsprechend den Regelungen in den Nachbarbundesländern – auch in Hamburg eine Beherbergung in Jugendherbergen wieder ermöglicht. Für besonders belastete Kinder und Jugendliche werden zudem Gruppenreisen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit wieder

ermöglicht, um hier pädagogisch sinnvolle und erforderliche Angebote durchführen zu können. Gruppenreisen für diese Zielgruppe werden überwiegend in Jugendherbergen oder Schullandheimen durchgeführt. Die in Absatz 1 aufgeführten Vorgaben ermöglichen jedoch zum Teil keine Beherbergung von Gruppen. Absatz 3 enthält deshalb für die vorgenannten Anbieter Ausnahmen, um Gruppenreisen im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Ausnahme, gemeinsam Schlafsäle zu nutzen, bzw. der Verzicht auf die Einhaltung des erforderlichen Abstandsgebots bei der gemeinsamen Einnahme von Speisen und Getränken betreffen jedoch nur die Gruppenmitglieder untereinander. Sind mehrere verschiedene Gruppen gleichzeitig im Beherbergungsbetrieb untergebracht, sind die Abstandsregelungen zwischen den Gruppen einzuhalten. Daneben gelten für alle Gruppen auch die Vorgaben aus Absatz 1, soweit Absatz 3 keine abweichenden Regelungen enthält.

Die Verpflichtung der Betreiberinnen und Betreiber, eine Möglichkeit der Isolierung vorzuhalten, ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei den Gruppenteilnehmenden in der Regel um Minderjährige handelt, die sich bei einem positiven Testergebnis nicht unmittelbar in ihre häusliche Umgebung begeben können, sondern erst von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten abgeholt werden müssen. Da es sich nur um eine zeitlich begrenzte und damit vorübergehende Belastung handelt, ist sie im Hinblick auf die Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung als verhältnismäßig anzusehen.

Zu § 17: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und unter Beachtung der spezifischen Hygiene- und Schutzvorgaben des Absatzes 2 kann die bisherige Kapazitätsbegrenzung des Absatzes 2 Nummer 6 gestrichen werden. Zudem wird klargestellt, dass ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h nicht erforderlich ist, wenn das Angebot nach Absatz 2 ausschließlich in offenen Fahrzeugen erbracht wird. Darüber hinaus ist aufgrund einer Änderung des § 28b Infektionsschutzgesetz der Verweis in Absatz 2 Nummer 4 anzupassen (siehe hierzu im Einzelnen die vorstehenden Erläuterungen zu § 12).

Zu § 18: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg sind unter Beachtung der spezifischen Hygiene- und Schutzvorgaben des Absatzes 1 weitere Öffnungsschritte für die in Absatz 1 genannten kulturellen Einrichtungen infektionsschutzrechtlich vertretbar. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird klargestellt, dass die Masken während des nach Absatz 1 Satz 3 zulässigen Verzehrs von Speisen und Getränken abgenommen werden dürfen. Die Anpassung in Absatz 1 Satz 2 ermöglicht kulturellen Einrichtungen zudem eine höhere Auslastung, wenn die modifizierten Vorgaben zum Abstandsgebot eingehalten werden. Das Abstandsgebot kann nunmehr auch dadurch erfüllt werden, dass bei fest installierten Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass es im Rahmen des Gesamtkonzepts des Verordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus weiterhin dringend erforderlich ist, bestimmte Schutzmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört auch die zuvor in § 4b geregelte Untersagung von Tanzlustbarkeiten, die in § 15 Absatz 6 und zur Klarstellung auch in § 18 Absatz 2 aufgenommen wird. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 15 Absatz 6 wird Bezug genommen.

Zu §18a: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es unter Beachtung der im Einzelnen erforderlichen Hygiene- und Schutzvorgaben infektionsschutzrechtlich vertretbar, weitere Öffnungsschritte für Sportveranstaltungen vor Publikum vorzunehmen. Die Ergänzung in Absatz 1 ermöglicht im Einzelfall eine höhere Auslastung der Veranstaltungsorte, wenn die modifizierten Vorgaben zum Abstandsgebot eingehalten werden. Das Abstandsgebot kann nunmehr auch dadurch erfüllt werden, dass bei fest installierten Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach §3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.

Der neue Absatz 2 sieht nunmehr eine Möglichkeit zur Genehmigung von Sportveranstaltungen vor Publikum mit mehr als 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor. Die Regelung entspricht der allgemeinen Veranstaltungsregelung in §9 Absatz 2. Es gelten kumulativ die hierfür erforderlichen Bedingungen sowie Hygiene- und Schutzvorgaben nach den Absätzen 1 und 2. Die zuständige Behörde bestimmt in der Genehmigung nach Satz 1 die zulässige Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandsgebots. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist.

Zudem werden mit dem neuen Absatz 3 nunmehr auch Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbare nichtstationäre sportliche Wettkämpfe im öffentlichen Raum mit höchstens bis zu 250 Sportausübenden ermöglicht. Die Durchführung solcher Veranstaltungen wird von der Einhaltung strenger Auflagen sowie einer vorherigen Genehmigungserteilung abhängig gemacht. Die Startstaffelung (Startblocks von max. 30 Personen) entspricht der zulässigen Gruppengröße bei der Sportausübung im Freien (Gruppen von max. 30 Personen) in §20 Absatz 2. Zudem müssen die Veranstalterinnen oder Veranstalter besondere Vorkehrungen treffen, um Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Soweit Veranstalterinnen oder Veranstalter gesonderte Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, einrichten, gelten für diese Bereiche die Vorgaben nach §9. Die Veranstaltungsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist.

Zu §18b: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es unter Beachtung der im Einzelnen erforderlichen Hygiene- und Schutzvorgaben infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass tradierte Volksfeste im Freien wieder stattfinden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter im Rahmen der gewerberechtlichen Marktfestsetzung ein spezifisches Schutzkonzept vorlegt, das von der für Wirtschaft zuständigen Behörde – unter Beteiligung der für Gesundheit zuständigen Behörde und des zuständigen Bezirksamts – genehmigt wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Volksfestes nach diesem Konzept unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist.

In dem Schutzkonzept ist insbesondere eine zahlenmäßige Begrenzung der Personen zu bestimmen, die sich unter Einhaltung des Abstandsgebots auf der Marktfläche gleichzeitig aufhalten können; hierbei sind auch die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen

Angebote zu berücksichtigen. Für die Durchführung des Volksfestes sind darüber hinaus die weiteren in Absatz 1 genannten erforderlichen Schutz- und Hygienevorgaben einzuhalten. Insbesondere ist der Zugang zum Veranstaltungsort durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher so begrenzt wird, dass diese das Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 einhalten können und die in dem Schutzkonzept festgelegte Höchstzahl gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird. Aufgrund der insgesamt hohen Zahl von Besucherinnen und Besuchern, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten und durchmischen, benötigen Besucherinnen und Besucher einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach §10h.

Zu §19: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, künstlerische und musikalische Angebote, insbesondere von Musikschulen, Chören, Orchestern sowie Tanzschulen, wieder in größerem Umfang zu ermöglichen. Mit den Anpassungen in Absatz 2 können nunmehr auch Chöre und Blasorchester in Innenräumen proben. Hierbei gelten aufgrund des insbesondere bei Chören und Blasinstrumenten signifikant erhöhten Aerosolaustritts ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2,5 Metern sowie eine Testpflicht. Eine Testpflicht für Kinder und Jugendliche im Musikunterricht besteht vor dem Hintergrund des bereits umfassenden Testsystems nach dem Hygieneplan für die allgemeinbildenden Schulen nicht (vgl. §19 Absatz 1 Nummer 7 am Ende).

Zu §20: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, Sportangebote im Freien in noch größerem Umfang zu ermöglichen. Die zulässige Anzahl von Personen im Erwachsenensport und im Rehabilitationssport im Freien wird auf 30 Personen erhöht. Weiter wird in den Absätzen 2, 2a und 2c jeweils die Testpflicht für Anleitungspersonen angepasst. Die Testpflicht für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt nunmehr mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind. In Absatz 2b werden, nach der Aufhebung der Untersagung in §4b, die Regelungen für Sauna- und Dampfbadeinrichtungen definiert. Dabei wird überwiegend auf die Vorgaben nach Absatz 2a (Schwimmbäder und Thermen) Bezug genommen. Zudem ist die Nutzung von Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen nur einzeln oder durch eine in §3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig.

Zu §22: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden kann, dass bei fest installierten Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach §3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden. Weiter wurde klargestellt, dass §9 im Rahmen des Hochschulbetriebs keine Anwendung findet. Mit der Anpassung in Absatz 2 können nunmehr in den staatlichen Hochschulen auch Angebote in hybrider Form erbracht werden.

Zu §25: Bislang waren offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im klassischen Sinne, d.h. Angebote, die keine strukturierte Bezugsgruppe mit begrenzter Teilnehmerzahl aufwiesen, aufgrund des Infektionsgeschehens nicht möglich.

Offene Angebote als pädagogisch begleitete Freiräume stellen als niedrigschwellige Angebote jedoch besonders wichtige Orte für junge Menschen dar, weil sie deren Persönlichkeitsentwicklung und die Entwicklung sozialer Kompetenzen unterstützen. Daher ist es angesichts sinkender Infektionszahlen geboten, die Angebote wieder auszuweiten und insbesondere erneut offene Arbeit als Kern der offenen Kinder und Jugendarbeit zu ermöglichen. Die bisherige Regelung in Satz 3 wird deshalb gestrichen. Allerdings ist weiterhin das Abstandsgebot – soweit möglich – einzuhalten.

Zu § 27: Im Hinblick auf die unter A. dargestellte aktuelle epidemiologische Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg werden Besuche in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen erleichtert, indem die Betretungsverbote für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet zurückkehren, den Absonderungspflichten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung entsprechend angepasst werden. Danach hängt die Dauer des Betretungsverbotes davon ab, ob die Einreise aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet erfolgt ist.

Für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Risikogebiet oder einem Hochinzidenzgebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot für 10 Tage. Es endet vor Ablauf dieses Zeitraumes bei Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach Maßgabe des § 10h. Dabei darf die dem negativen Testnachweis zugrundeliegende Testung erst nach der Einreise erfolgt sein.

Besucherinnen und Besucher, die aus einem Hochinzidenzgebiet eingereist sind, können das Betretungsverbot frühestens nach dem fünften Tag nach ihrer Einreise durch eine negative Testung beenden. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Besucherinnen und Besucher nach ihrer Einreise aus einem Risikogebiet bzw. einem Hochinzidenzgebiet, sofern sie über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.

Für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Virusvariantengebiet eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot von 14 Tagen. Eine Verkürzung durch Vorlage eines negativen Testnachweises oder eines Impf- oder Genesenennachweises ist ausgeschlossen. In Absatz 4 ist ein entsprechendes Betretungsverbot für die in den Einrichtungen nach Absatz 1 beschäftigten Personen geregelt.

Zu § 30: Im Hinblick auf die unter A. dargestellte aktuelle epidemiologische Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg werden in Absatz 1a Besuche in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen erleichtert, indem die Betretungsverbote für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet zurückkehren, den Absonderungspflichten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung entsprechend angepasst werden. Danach hängt die Dauer des Betretungsverbotes davon ab, ob die Einreise aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet erfolgt ist.

Für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Risikogebiet oder einem Hochinzidenzgebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot für 10 Tage. Es endet vor Ablauf dieses Zeitraumes bei Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach Maßgabe des § 10h. Dabei darf die dem negativen Testnachweis zugrundeliegende Testung erst nach der Einreise erfolgt sein.

Besucherinnen und Besucher, die aus einem Hochinzidenzgebiet eingereist sind, können das Betretungsverbot frü-

hestens nach dem fünften Tag nach ihrer Einreise durch eine negative Testung beenden. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Besucherinnen und Besucher nach ihrer Einreise aus einem Risikogebiet bzw. einem Hochinzidenzgebiet, sofern sie über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.

Für Besucherinnen und Besucher, die aus einem Virusvariantengebiet eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot von 14 Tagen. Eine Verkürzung durch Vorlage eines negativen Testnachweises oder eines Impf- oder Genesenennachweises ist ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung wurde Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c angepasst und das generelle Besuchsverbot für Besucherinnen und Besucher, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, gestrichen.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe d wurde die Gültigkeitsdauer eines negativen Testergebnisses nach Durchführung einer Testung mittels Schnelltest als Voraussetzung für den Besuch der Einrichtung auf 24 Stunden erweitert. In Absatz 10 ist ein dem für Besucherinnen und Besucher entsprechendes Betretungsverbot für die in den Einrichtungen oder bei einem Dienst nach Absatz 1 beschäftigten Personen geregelt.

Zu § 31: In § 31 Absatz 6 Nummer 1 ist die Gültigkeitsdauer von Testergebnissen bei Rückkehr von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine Einrichtung verlängert worden.

Zu § 32: Die Regelung des § 32 wurde grundlegend redaktionell überarbeitet und neu strukturiert. In Absatz 1 finden sich zunächst die Vorgaben, die für die Zulassung des Betriebes unabdingbar sind (Nummern 1 bis 4), anschließend Regelungen zu den Voraussetzungen, die Tagespflegegäste zu erfüllen haben, um Zutritt zu den Einrichtungen zu erhalten, und zu den Maßnahmen, die während des Aufenthaltes in der Einrichtung zu beachten sind (Nummer 5).

Zu den Vorgaben, die die Trägerinnen und Träger zu erfüllen haben, gehört in der neuen Nummer 1, dass ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept sowie angepasste Hygienepläne vorzuhalten sind, auf deren Grundlage die Nutzung der Tagespflegeeinrichtung zu ermöglichen ist. Neu aufgenommen wurde hier, dass die Begrenzung der Anzahl der Tagespflegegäste auch unter Berücksichtigung der Impfquote erfolgen soll, denn je höher die Impfquote ist, desto mehr Tagespflegegäste können in die Einrichtung kommen. In Nummer 2 wurde im Hinblick darauf, dass ein generelles Betretungsverbot für die gesamte Einrichtung aufgrund der fortgeschrittenen Impfungen nicht mehr vertretbar ist, geregelt, dass einer Entscheidung des Gesundheitsamtes über die Untersagung der Öffnung der Einrichtung Folge zu leisten ist. Die Regelungen in den Nummern 3 und 4 wurden inhaltlich nicht verändert, sondern nur an eine andere Stelle gerückt und übersichtlicher strukturiert. In Nummer 5 werden die Voraussetzungen genannt, die die Tagespflegegäste erfüllen müssen, wie z.B. Symptommfreiheit, Testung vor dem Besuch, Maskenpflicht während des Aufenthaltes und Kontaktdatenerfassung. Entsprechend der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes wurde klarstellend der Hinweis aufgenommen, dass der Vorlage eines negativen Testergebnisses die Vorlage eines Impfnachweises oder Genesenennachweises gleich steht. Die Kontaktdaten von Personen, die die Tagespflegegäste zur Einrichtung gebracht haben, sind angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens nicht mehr zu dokumentieren.

Im Hinblick auf die unter A. dargestellte aktuelle epidemiologische Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird in Absatz 1a der Besuch von Tagespflegegästen in den in Absatz 1 genannten Tagespflegeeinrichtungen erleichtert, in dem die Betretungsverbote für Tagespflegegäste, die aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet zurückkehren, den Absonderungspflichten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung entsprechend angepasst werden. Danach hängt die Dauer des Betretungsverbotes davon ab, ob die Einreise aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet erfolgt ist.

Für Tagespflegegäste, die aus einem Risikogebiet oder einem Hochinzidenzgebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot für 10 Tage. Es endet vor Ablauf dieses Zeitraumes bei Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach Maßgabe des § 10h. Dabei darf die dem negativen Testnachweis zugrundeliegende Testung erst nach der Einreise erfolgt sein.

Tagespflegegäste, die aus einem Hochinzidenzgebiet eingereist sind, können das Betretungsverbot frühestens nach dem fünften Tag nach ihrer Einreise durch eine negative Testung beenden. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Tagespflegegäste nach ihrer Einreise aus einem Risikogebiet bzw. einem Hochinzidenzgebiet, sofern sie über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.

Für Tagespflegegäste, die aus einem Virusvariantengebiet eingereist sind, besteht ein Betretungsverbot von 14 Tagen. Eine Verkürzung durch Vorlage eines negativen Testnachweises oder eines Impf- oder Genesenennachweises ist ausgeschlossen.

In Absatz 2 finden sich die Regelungen zu den Präventionspflichten der Trägerinnen und Träger von Einrichtungen. In Absatz 2 Nummer 1 wurde ergänzend zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern geregelt, dass bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen Tagespflegegästen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, auf die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden kann. Dies entspricht zum einen den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die stationäre Pflege und zum anderen ist diese Situation mit Zusammenkünften in Wohneinrichtungen der Pflege gleichzustellen, so dass auch hier die entsprechende Regelung Anwendung finden soll. Gleiches trifft für die Nummer 2 zu. Die Dokumentationspflichten bezüglich der Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast und neu auftretender Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhter Körpertemperatur sowie Heiserkeit können fortan aufgrund des Impffortschritts und im Hinblick auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Dokumentationspflichten durch Nummer 4 für anwendbar erklärt werden. Die Regelungen in den Nummern 2 und 3 zum unmittelbaren Körperkontakt zwischen Tagespflegegästen und Beschäftigten sowie zur Testpflicht für Beschäftigte entsprechen denen in § 30. Absatz 2 Nummer 4 bestimmt, dass die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts „Prävention und Manage-

ment von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ bzw. für die Ambulante Pflege entsprechende Anwendung auch für die Tagespflegeeinrichtungen finden.

In Absatz 3 wurde eine Regelung aufgenommen, dass die Vorgabe, dass Transportfahrzeuge nur bis zu 50 % besetzt werden dürfen, für den Fall, dass ausschließlich Tagespflegegäste, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, befördert werden, nicht anwendbar ist. Hiermit soll unter Berücksichtigung des Impfstatus bzw. des Genesenenstatus des zu transportierenden Personenkreises eine volle Besetzung der Transportfahrzeuge ermöglicht werden.

In Absatz 4 wird unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Impfkampagne sowie der weiterhin bestehenden Testpflicht eine weitere Erleichterung geregelt, indem Bewegungsangebote und Gesang auch wieder in geschlossenen Räumen angeboten werden können, wenn der Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten sowie für ausreichend Lüftung gesorgt wird.

Zu § 33: In § 33 Nummer 4 wurde klargestellt, dass Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen abgenommen werden können, z. B. zur Einnahme von Speisen und Getränken.

Zu § 39: Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

Zu § 40: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und der mit dieser Verordnung vorgenommenen Öffnungsschritte ist es im Übrigen dringend erforderlich, an den weiteren Schutzmaßnahmen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin konsequent entgegenzuwirken und die bisherigen Erfolge bei der Eindämmung des Coronavirus nicht zu gefährden. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 25. Juni 2021 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021 und 3. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349 und 367) verwiesen.

